



## **Biokreis-Verarbeitungsrichtlinie für den Handel mit ökologischem Futtergetreide und die Herstellung von Biokreis-Mischfutter**

### **1. Allgemeine Voraussetzungen**

Die Herstellung von Biokreis-Mischfutter ist nur in Verarbeitungsstätten möglich, in denen ausschließlich ökologisches Mischfutter hergestellt wird. Eine technische und räumliche Trennung von konventionellen Verarbeitungsstätten muss von der Annahme über die Rohstofflagerung und die Verarbeitung bis hin zur Produktlagerung und der Verladung gegeben sein. Von dieser Regelung ausgenommen sind vom Biokreis zugelassene konventionelle Rohstoffe, Ergänzungs- und Zusatzstoffe (vgl. Anhang 4 und 5 Biokreisrichtlinie).

### **2. Erfassung, Meldung und Dokumentation des Rohstoffeinkaufs**

Der Rohstoff entspricht in jedem Fall dem Standard der anerkannten Anbauverbände. Jeder Zukauf ist beim Biokreis zeitnah anzumelden (vgl. Anhang 1 Dokumentation Rohwarenzukauf) und erfolgt ausschließlich von Betrieben, die dem Biokreis angeschlossen sind. In jedem Fall ist ein Getreideäquivalent in dem Umgang einzukaufen, in dem Mischfutter an Biokreisbetriebe verkauft wurde. Bei Nichtverfügbarkeit kann in Absprache mit dem Biokreis Rohware von Betrieben zugekauft werden, die anderen Anbauverbänden angehören. Eine gesonderte Lagerung und Verarbeitung der Biokreisware von anderer Verbandsware ist nicht vorausgesetzt. Die Herkunft der Ware muss lückenlos dokumentiert werden. Ein Codesystem auf der Basis der EU- Biokontrollnummer ist möglich. Es dürfen nur Rohstoffe verwendet werden, die der Rückstandsanalytik unterzogen wurden.

### **3. Lagerführung der Rohware und des Mischfutters**

Die Lagerung der Rohware kann vom Landwirt, vom zugelassenen Händler oder vom Kraftfutterwerk durchgeführt werden. Für die sachgerechte Lagerung ist die jeweilige Person verantwortlich, hierzu sind folgende Maßnahmen notwendig:

- 1) Der Wassergehalt ist vor der Einlagerung zu bestimmen.
- 2) Es ist eine sensorische Prüfung und Kontrolle des Fremdbesatzes durchzuführen.
- 3) Die Ware ist vorzureinigen.
- 4) Bei Mischchargen sind in jedem Fall vor der Einlagerung für jede Einzelcharge eine verblombbare Rückstellprobe zu entnehmen. (Probeentnahme siehe 4.)
- 5) Eine sachgerechte Belüftung der Ware ist vorgeschrieben.
- 6) Es ist ein übersichtliches Lagerbuch zu führen, bei dem Einlagerungstermin, Herkunft und Menge dokumentiert werden.
- 7) Die Rückverfolgbarkeit jeder Mischfutterkomponente ist zu gewährleisten.

## 4. Beprobung der Rohware

### 4.1. Probeentnahme, Verwaltung Rückstellmuster

- o Die Beprobung der Einzelchargen findet entweder beim Landwirt, beim Händler oder bei der Futtermühle statt.
- o Für jede gelieferte Charge ist jeweils eine Rückstellprobe für den Lieferanten und den Empfänger zu entnehmen. Die Proben sind ein Jahr bzw. entsprechend der Mindesthaltbarkeitszeit aufzubewahren. Die Probeentnahme muss gleichmäßig aus der gesamten Charge erfolgen, d.h. pro 500 kg Ware ein Probestich. Die Verwendung von einmalig verblombbaren Probetüten ist vorgeschrieben.
- o Jede Charge, die in die Herstellung von Biokreiskraftfutter fließt, muss der Rückstandsanalytik unterzogen werden:
  - o bei Getreide und Leguminosen alle 200 Tonnen
  - o bei Mais und Sojabohnen alle 100 Tonnen.
- o Bei kleineren Einzelchargen ist eine jeweilige Chargenvorlagerung sinnvoll. Hierfür ist eine intensive Mischung und parallel eine sorgfältige Erstellung der Mischprobe aus den jeweiligen Chargen für die Analytik notwendig.

### 4.2. Analytik

Eine durchgängige Analytik auf Rückstände ist der Grundstock der ökologischen Qualitätssicherung und damit Voraussetzung für die Kraftfutterherstellung.

für Getreide und Leguminosen:

- o maximale Chargengröße 200 Tonnen

o die Multi Methode, L00.00/34

Rückstandsuntersuchung auf Pflanzen- und Lagerschutzmittel

- o Untersuchung nach Chlormequat und Mepiyuat, LC-MS/MS 01

für Mais, Soja

- o maximale Chargengröße 100 Tonnen

o die Multi Methode, L00.00/34

Rückstandsuntersuchung auf Pflanzen- und Lagerschutzmittel

- o Untersuchung nach Chlormequat und Mepiyuat, LC-MS/MS 01

o GMO-Rückstandsanalyse

## 5. Deklaration und Kennzeichnung von Biokreis Mischfutter

Die Kennzeichnung und die Deklaration der Zutaten haben wahrheitsgemäß, klar und vergleichbar zu erfolgen. Alle Zutaten und Zusatzstoffe sind offen zu deklarieren, das heißt mit einer klaren Mengen- oder Anteilsangabe. Außerdem sind bei den Einzelkomponenten das Herkunftsland anzugeben.

Die Biokreisware ist mit dem Biokreiswarenzeichen zu kennzeichnen.

**Anhang 4 Für den Zukauf zugelassene konventionelle Futtermittel**

(Stand August 2003)

Wenn Futtermittel zugekauft werden, sollen diese nach folgender Rangfolge beschafft

werden: von Betrieben der BÖLW-Mitgliedsverbände, von gemäss EG-VO 2092/91 kontrollierten Betrieben, von Extensivierern, von Flächen unter Naturschutzaufgaben.

Für zugekaufte Futtermittel aus konventioneller Erzeugung gelten die folgenden Restriktionen:

a) Erlaubte konventionelle Futtermittel für Schweine (max. 15 % bezogen auf die Trockenmasse; gemeint ist die durchschnittliche Ration auf Grundlage jährlicher Berechnung, bezogen auf die Tagesration kann der Anteil bis zu 25% betragen; der Prozentanteil errechnet sich ohne Mineralstoffe)

Zusätzlich zu a) dürfen eingesetzt werden:

o Sonnenblumen, -kuchen und -expeller

o Kartoffeleiweiß

o Mais- und Weizenkleber

b) Erlaubte konventionelle Futtermittel für Geflügel (max. 20 % bezogen auf die Trockenmasse; gemeint ist die durchschnittliche Ration auf Grundlage jährlicher Berechnung, bezogen auf die Tagesration kann der Anteil bis zu 25% betragen; der Prozentanteil errechnet sich ohne Mineralstoffe)

Zusätzlich zu a) und b) darf eingesetzt werden:

o Grünmehl

c) Ausnahmegenehmigungen zu konventionell erzeugten Futtermitteln über die in Anhang 4a-b genannten %-Sätze hinaus, können vom Biokreis in Notfällen - auch bei Rindern, deren Ursache ganze Gebiete betreffen (z.B. Trocken- oder Hochwasserschäden) nach vorangehender Zustimmung und Festlegung Futtermittelart und -anteile durch den Biokreis gewährt werden.

**Anhang 5 Zugelassene Ergänzungs-, Zusatz- und Verarbeitungshilfsstoffe**

Es sind die in Anhang II D 1 bis 3 der EG-VO 2092/91 aufgeführten Ergänzungs-, Zusatz- und Verarbeitungshilfsstoffe mit den dort angegebenen Anwendungsbeschränkungen zulässig.

